



Vorsorgende Verfügungen

Vorsorgevollmacht, Betreuungsverfügung, Patientenverfügung

Vortrag auf Einladung des Seniorenbeirates am
26.11.2013

Stadt Dortmund
Gesundheitsamt





Betreuungsstelle der Stadt Dortmund

Stadt Dortmund
Gesundheitsamt



Gesundheitsamt, Hövelstr. 8, 44137 Dortmund

Fax: (0231) 50-23589 (Telefon-Zentrale Stadtverwaltung (0231) 50-0)

Internet: www.dortmund.de/gesundheitsamt,
weiter zu „Beratung“ u. „Betreuungsstelle“

Johannes Koester, Tel. 50-24772, jkoester@stadtdo.de

Vertreter:

Martin Hollert, Tel. 50-23510, mhollert@stadtdo.de



Gliederung I



- vors. Verfügungen im Kontext des Betreuungsrechts
 - vors. Verfügungen: in welchen Situationen sinnvoll?
- Vorsorgevollmacht
 - Gültigkeitskriterium: Geschäftsfähigkeit
 - Rechtsstellung von Ehepartner u. Familienangeh.
 - Formvorschriften der Vollmacht
 - Heilbehandlung und Freiheitsentziehung
 - Unterschied: Beglaubigung – notarielle Beurkundung
 - Registrierung Bundesnotarkammer
 - Interessenkollision gem. § 181 BGB
- Betreuungsverfügung
 - Wann Vorsorgevollmacht, wann Betreuungsverfügung?
 - Verknüpfung zwischen beiden



Gliederung II



- Patientenverfügung
- Definition mit Textauszügen des PV-Gesetzes
- Gesetzliche Verankerung
- Keine Verpflichtung zur Abfassung einer PV
- An wen richtet sich die PV?
- Formvorschriften
- Verhältnis Betreuer/ Bevollmächtigter zu Arzt/ Behandlungs- bzw. Pflorgeteam
- Verhältnis Pat.Verf.–Behandlungswünsche–Mutmaßl. Wille
- Konsens bzw. Dissenz zwischen Betreuer/ Bevollmächtigten u. ärztl. Behandlungsangebot
- Entscheidungsfindung bei Konsens bzw. Dissenz/ gerichtl. Genehmigung



1.319.361 Betreuungen 2011

(nach Deinert: Betreuungsrecht-Lexikon)

Stadt Dortmund
Gesundheitsamt



1995

624.695

2005

1.198.373 (Anstieg um 92 %)

1995 – 1999 Anstieg jährl. durchschnittlich um 9,32%

2006 Anstieg gegenüber Vorjahr um **2,36 %**

2007 Anstieg um **1,27 %**

2008 Anstieg um 2,5 %

2009 Anstieg um 1,43 %

2010 Anstieg um 1,75 %

2011 Anstieg um 0,40 %



Betreuungen nach Betreuungsart 2011

(nach Deinert: Betreuungsrecht-Lexikon)

Stadt Dortmund
Gesundheitsamt



bundesweit

() Vorjahre

Ehrenamtliche Betreuer 62,17% (63,72) (64,9)

– davon nicht familienang. 5,58% (5,53) (5,49)

- **Berufsbetreuer 25,31% (23,89) (23,4)**
- **Rechtsanwälte als BB 6,36% (5,82) (5,4)**
- **Vereinsbetreuungen 5,85% (6,18) (5,79)**
- **Behördenbetreuungen 0,32% (0,38) (0,46)**

- **Berufliche Betreuer insgesamt 37,83% (36,28) (35,1)**



Betreuungen nach Betreuungsart in Dortmund 2012

Stadt Dortmund
Gesundheitsamt



() Vorjahre

- **Ehrenamtliche Betreuer insgesamt 44,3% (45,3)(46,2)**
 - davon Familienangehörige 39,2% (39,6)(40,5)
 - davon soziales Umfeld 4,7%
 - davon ea-engagiert 0,4%

- **Berufsbetreuer insgesamt 55,7% (54,7)(53,8)**
 - davon Dortmunder BB 50,2% (49,4)(48,7)
 - davon auswärtige BB 1,7%
 - davon Vereinsbetreuer 3,8%

- **Betreuungen gesamt: 10.384 (9899) (9314)**



Gesetzliche Verankerung der Verfügungen

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

- Betreuungsrecht § 1896 – 1908 BGB
- Vorsorgevollmacht § 1896 Abs. 2, Satz 2
–(Vollmacht § 167ff BGB)
- Patientenverfügung § 1901a, §1901b, § 1904 BGB



Vorsorgende Verfügungen, wann sinnvoll:

Stadt Dortmund
Gesundheitsamt



- Bei einem plötzlichen Verkehrsunfall
- Bei einer schweren Erkrankung
- Bei einem schwerwiegenden Eingriff
- Im Alter



§ 1896 Abs. 2, Satz 2 BGB

Gesetzestext:

- „Die Betreuung ist nicht erforderlich, soweit die Angelegenheiten des Volljährigen durch einen **Bevollmächtigten** oder durch andere Hilfenebenso gut wie durch einen Betreuer besorgt werden können“



Rechtsstellung von Ehepartner u. Familienangehörigen

Stadt Dortmund
Gesundheitsamt



- Auch nahe Angehörige benötigen Vollmacht!
- Familienangehörige, Ehegatten, Kinder und Lebenspartner können in den geschilderten Situationen keine Entscheidungen treffen!
- Art. 2 GG garantiert jedem Volljährigen das volle Selbstbestimmungsrecht



Voraussetzungen einer Vollmacht

- Geschäftsfähigkeit des Vollmachtgebers muss bei Vollmachterteilung gegeben sein
- Der Vollmacht liegt eine Vereinbarung zwischen Vollmachtgeber und Vollmachtnehmer zugrunde
- Grundverhältnis: Auftrag oder Geschäftsbesorgung
- Vollmachtnehmer ist nicht zur Übernahme verpflichtet
- Keine geschäftsmäßige Bevollmächtigung durch Nicht-Rechtsanwälte



Formvorschriften der Vollmacht

- Vollmachterteilung ist grundsätzlich formlos möglich
- Schriftform wird zu Beweis Zwecken erforderlich
- Heilbehandlung und Freiheitsentziehung müssen schriftlich erwähnt werden
- Unterschriftsbeglaubigung erhöht Akzeptanz im Rechtsverkehr
- Im Ausnahmefall ist notarielle Beurkundung nötig



Heilbehandlung und Freiheitsentziehung

Schriftliche Abfassung der Vollmacht unbedingt erforderlich:

- Für schwerwiegende Entscheidungen des Bevollmächtigten bei gefährlicher medizinischer Behandlung (§1904 BGB)
- Bei Unterbringungen u. den sog. freiheitsentziehenden oder die Bewegungsfreiheit einschränkenden Maßnahmen (§1906 BGB)



Unterschriftsbeglaubigung durch Betreuungsbehörde

Stadt Dortmund
Gesundheitsamt



- Seit 01.07.2005 durch die Betreuungsbehörde (§ 6 BtBG) (Status: öffentliche Beglaubigung!)
- Hierdurch allgemeine Erhöhung der Akzeptanz von Vollmachten im Rechtsverkehr, auch bei Grundstücksgeschäften als Vorlage beim Grundbuchamt, [siehe aber Seite 31/32 u. Vollmachtvordruck, Seite 3!](#)
- Sie bedeutet eine Identitätsprüfung des Vollmachtgebers
- Es darf keine intensive Rechtsberatung und Formulierungshilfe angeboten werden, aber kostet auch nur **10,- €**
- Die Betreuungsstellen verteilen stattdessen Broschüren und Musterformblätter kostenlos!



Notarielle Beurkundung

- Eine noch höhere Rechtssicherheit bietet die notarielle Beurkundung der Vollmacht
- **Bei Grundstücksgeschäften garantierte Akzeptanz!**
- Die Kosten stehen in Abhängigkeit von der Höhe des Vermögens des Vollmachtgebers
(Gebühren zwischen 10,- und 403,50,- Euro)
- **Vorteil: Notarielle Beurkundung sieht die Prüfung der Geschäftsfähigkeit vor!**
- Notar darf beraten und gibt Formulierungsvorschläge
- Originalvollmacht (Urschrift) verbleibt beim Notar, Bevollmächtigte erhalten beglaubigte Abschrift!



Registrierung über Bundesnotarkammer

- **Registrierung sinnvoll, da hierdurch Einrichtung von unnötigen Betreuungen vermieden wird!**
- Nur Betreuungsgerichte haben dort Zugriff
- Registriert wird nicht der Inhalt der Vollmacht, sondern allein die Tatsache der Existenz, keine inhaltliche Prüfung!
- Beantragung:
 - Durch Vollmachtgeber
 - Über Notar oder Rechtsanwalt
 - Über Betreuungsvereine und Betreuungsbehörden
- Kosten: 15,50 € bei Online-Beantragung, sonst 18,50 €
- Adresse: www.vorsorgeregister.de



Aufbewahrung der Vollmacht

- Aufbewahrung an einem sicheren Ort zu Hause
- Hinterlegen bei einer Person/ Institution Ihres Vertrauens (z.B. Rechtsanwalt, Notar, Steuerberater, Pfarrer, Bank)

Hilfreich:

- Mitführen einer Kopie oder einer Hinweiskarte bei den Ausweispapieren, die alle notwendigen Info's enthält (z.B. Bitte, die bevollmächtigte Person im Ernstfall zu benachrichtigen)
- **„Vorsorgeausweis“** als Service der Betreuungsstelle Do
- Nur bei **uneingeschränktem Vertrauensverhältnis**
Aushändigung der Original-Vollmacht **an Bevollmächtigten!!!**



Inkrafttreten – Außerkrafttreten I

- Inkrafttreten der Vollmacht ist nicht gesetzlich geregelt
- Im Normalfall ist die Vorlage der Vollmachtsurkunde ausreichend
- **Keine Bedingungen für das Inkrafttreten mit aufnehmen!**
- Vollmachtswiderruf durch Vollmachtgeber ist jederzeit möglich – **Geschäftsfähigkeit** ist aber Voraussetzung
- Kündigung durch Vollmachtnehmer kann problematisch werden



Inkrafttreten – Außerkrafttreten II

Unterscheidung Außen- und Innenverhältnis

- Eine Vollmacht mit **Inkrafttretensregelung** knüpft ihren Gebrauch an **Bedingungen**:
(z.B.: „Für den Fall, dass ich selbst einmal nicht mehr handeln kann, soll an meiner Stelle ...“)
(z.B.: „Diese Vollmacht gilt erst mit meiner fachärztlich festgestellten und nachgewiesenen Geschäftsunfähigkeit“)
- **Dadurch Nachweis der Geschäftsunfähigkeit erschwert !**



Inkrafttreten – Außerkrafttreten III

Problemlösung:

■ Im Außenverhältnis:

- Vorsorgevollmacht ohne Bedingungen abfassen
hierdurch uneingeschränkt brauchbar!

■ Im Innenverhältnis:

- Über interne Vereinbarung das Handeln des Bevollmächtigten an die Erfüllung bestimmter Bedingungen binden
(z.B. Eintritt einer schweren Krankheit, Geschäftsunfähigkeit, Hilflosigkeit, Verwirrtheit)
und z.B. Absprachen über deren Gebrauch treffen



Möglichkeiten und Gefahren

- **Vollmacht kann rechtliche Betreuung vermeiden**
- Selbstbestimmung bei Auswahl des Bevollmächtigten
- Vertrauensverhältnis muss vorhanden sein
- Kaum gerichtliche Kontrolle des Bevollmächtigten
- **Besondere Gefahr: Erlaubnis von In-Sich-Geschäften
(Interessenkollision)**



Erlaubnis von In-Sich-Geschäften?

- § 181 BGB verbietet grundsätzlich Rechtsgeschäfte, bei denen ein Vertreter auf beiden Seiten eines Vertrages auftritt,
 - Einmal als Vertreter eines anderen und einmal als eigene Person
- Einem Betreuer ist es deshalb verboten, vom Betreuten etwas zu erwerben oder sich schenken zu lassen
- Ein Bevollmächtigter kann hingegen in einer Vollmacht vom Verbot solcher In-Sich-Geschäfte befreit werden
- Bei Grundstücksgeschäften Befreiung nur mit notarieller Beurkundung der Vorsorgevollmacht, **deshalb:**
- **Befreiung nur bei absolutem Vertrauensverhältnis!**



Vollmacht und Betreuung

- Die Betreuung ist gegenüber der Vollmacht nachrangig!
- Eine bestehende Betreuung muss ggfs. aufgehoben werden
- Bei Vollmachtsmissbrauch kann der Betreuer eine Vollmacht widerrufen
- Ein Kontrollbetreuer kann neben einer bestehenden Vollmacht bestellt werden
- Der Kontrollbetreuer kann Auskunftsansprüche wahrnehmen



Bevollmächtigung mehrerer Personen?

- Getrennte Bevollmächtigung mehrerer Personen möglich:
(Einzelvertretung, je ein gesonderter Vordruck nötig!)
 - Die eine z.B. für Vermögens- und Rechtsgeschäfte
 - Die andere für die Gesundheitsfürsorge etc.
- Sinnvoll bei Ausfall der bevollmächtigten Person
z.B. wg. Krankheit, Abwesenheit, Tod:
(Einzelvertretung, je ein gesonderter Vordruck nötig!)
 - **Benennung eines oder mehrerer
Vertretungsbvollmächtigter**



Bevollmächtigung mehrerer Personen?

- **Gemeinschaftliche Bevollmächtigung mehrerer Personen**
hierbei zu bedenken:
- Unterschiedliche Personen können verschiedener Meinung sein und nicht einig werden, hierdurch
- u.U. Gefährdung Ihrer Interessen!

- **Möglicherweise nur bei besonders wichtigen Geschäften für Sie sinnvoll:**
- z.B. Gemeinsames Handeln bei den Rechtsgeschäften zur Abwicklung einer Haushaltsauflösung



Fazit Vorsorgevollmacht

- **Vorsorgevollmacht ist das rechtlich stärkste Instrument, um privat und ohne Einmischung von außen seine Angelegenheiten für alle Lebensbereiche**
 - einschließlich der Gesundheitsbelange – zu regeln
- **Vorsorgevollmacht ist die Basis aller vorsorgenden Verfügungen!**



Betreuungsverfügung, § 1896ff, § 1901c BGB

Stadt Dortmund
Gesundheitsamt



§ 1896 Abs. 1 BGB:

„Kann ein Volljähriger auf Grund einer psychischen Krankheit oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung seine Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht besorgen, so bestellt das Betreuungsgericht auf seinen Antrag oder von Amts wegen für ihn einen Betreuer.

Abs. 1a

Gegen den freien Willen des Volljährigen darf ein Betreuer nicht bestellt werden

§ 1901c BGB

Wer ein Schriftstück besitzt, in dem jemand für den Fall seiner Betreuung Vorschläge zur Auswahl des Betreuers ..., hat es unverzüglich an das Betreuungsgericht abzuliefern ...



Betreuungsverfügung

Stadt Dortmund
Gesundheitsamt



- **Betreuungsverfügung richtet sich an das Gericht**
- **Wann Betreuungsverfügung?**
 - Wenn sich niemand bereit erklärt hat
 - **Niemand vertrauenswürdigen bekannt ist, dem eine Vollmacht erteilt werden kann (z.B. alleinstehend)**
 - Bei anderen Gründen für den Wunsch nach einer gerichtlichen Kontrolle



Betreuungsverfügung

Empfehlung:

- Verknüpfung herstellen zwischen Vorsorgevollmacht und Betreuungsverfügung!
- Begründung: es können sich neue Lebensumstände ergeben, die evtl. durch die Vorsorgevollmacht nicht abgedeckt sind.
- Bei Verknüpfung kann das Gericht den bisher bevollmächtigten ohne Verzögerung für den nicht abgedeckten kleinen Teilbereich zum Betreuer bestellen
(siehe Vordruck Vollmacht Seite 4, Pkt. 8)



Patientenverfügung

Stadt Dortmund
Gesundheitsamt



- **Gesetzliche Regelung der PV erfolgte durch das:**
- **3. Betreuungsrechtsänderungsgesetz (3. BtÄndG)**
- Billigung durch Bundestagsmehrheit (317 von 599 Stimmen) am 18.06.2009
- Billigung durch Bundesrat am 10.07.2009
- Verkündung im Bundesgesetzblatt 26.07.2009
- **Inkrafttreten: 01.09.2009**



Unterschiede zu den anderen Entwürfen

- **Bosbach-Entwurf:**
- „Reichweitenbegrenzung“: Patientenverfügung sollte nur in Terminalphase u. bei unwiderruflichem Komazustand gelten
- Keine Wirksamkeit bei Unkenntnis über med. Möglichkeiten und Weiterentwicklung
- Kein Ausschluss der „Basisversorgung“
- Pflichtberatung durch Arzt
- Pflichtbeurkundung durch Notar
- Außerkrafttreten nach 5 Jahren



Unterschiede zu anderen Entwürfen II

- **Zöller-Entwurf:**
- Keine Reichweitenbegrenzung
- Entscheidungskompetenz bzgl. des Übereinstimmens der Patientenverfügung mit der aktuellen Situation sollte beim Arzt liegen
- Keine Formvorschriften (Schriftform nur „Soll“)



Definition der PV, verankert im Betreuungsrecht

Stadt Dortmund
Gesundheitsamt



§ 1901a, Absatz 1, Satz 1 BGB:

„Hat ein einwilligungsfähiger Volljähriger für den Fall seiner Einwilligungsunfähigkeit schriftlich festgelegt, ob er in bestimmte, zum Zeitpunkt der Festlegung noch nicht unmittelbar bevorstehende Untersuchungen seines Gesundheitszustandes, Heilbehandlungen oder ärztliche Eingriffe einwilligt oder sie untersagt (Patientenverfügung),

.....

prüft der Betreuer, ob diese Festlegungen auf die aktuelle Lebens- und Behandlungssituation zutreffen“



Patientenverfügung

Stadt Dortmund
Gesundheitsamt



Oder anders formuliert:

- **In einer Patientenverfügung können Sie schriftlich für den Fall Ihrer Entscheidungsunfähigkeit im Voraus festlegen, ob und wie sie in bestimmten Situationen ärztlich behandelt werden möchten.**



Zur Broschüre „Patientenverfügung“

- Empfehlungen zur Patientenverfügung wurden von der Arbeitsgruppe „Patientenautonomie am Lebensende“ unter der Leitung von Klaus Kutzer (Vors. Richter am BGH a.D.) entwickelt
- Für die vorliegende 2. Auflage überarbeitete eine Arbeitsgruppe unter Vorsitz von Prof. Dr. Borasio (Lehrstuhl für Palliativmedizin an der Universität Lausanne) die Empfehlungen



Motivation für die Abfassung einer PV

Was treibt die Menschen um, eine Patientenverfügung abfassen zu wollen:

- **einerseits Angst, dass vielleicht nicht mehr alles medizinisch mögliche oder notwendige getan wird**
- **andererseits die Furcht, dass man sie in solchen Situationen unter Aufbietung aller technischen Möglichkeiten nicht sterben lässt**



Formvorschriften der PV

- **Eine direkt ggü. Arzt, Betreuer oder Bevollmächtigtem wirksame Patientenverfügung muss folgende Formvorschriften erfüllen:**
 - 1. Volljährigkeit (anders im Strafrecht)
 - 2. Schriftform (siehe § 126 BGB)
 - 3. **Einwilligungsfähigkeit** muss zum Zeitpunkt des Verfassens bestanden haben
 - 4. **Bestimmte Maßnahmen (Untersuchungen, Heilbehandlungen, ärztl. Eingriffe) müssen konkret benannt worden sein**
 - 5. kein Widerruf erfolgt (formlos möglich)



Formvorschriften der PV II

- Vordruckverwendung für Patientenverfügung ist auch weiterhin zulässig (siehe z.B. Bundesärztekammer)
- Ältere Patientenverfügungen (von vor 2009) bleiben gültig
- Zeugenunterschriften sind nicht erforderlich (aber u.U. sinnvoll)
- Ärztliche Beratung ist nicht Voraussetzung (aber sinnvoll; dann sollte dies dokumentiert werden)
- Kein Außerkrafttreten nach bestimmtem Zeitraum



Geschäftsfähigkeit/ Einwilligungsfähigkeit

- **Geschäftsunfähig:** Kinder bis 7 Jahren (Zivilrecht)
- **Beschränkt geschäftsfähig:** Kinder und Jugendliche zwischen 7 und 18 Jahren (Zivilrecht)

Rechtsgeschäft schwebend unwirksam, wenn ohne Zustimmung der gesetzlichen Vertreter geschlossen und von diesen nicht innerhalb von 14 Tagen genehmigt

- **Einwilligungsfähigkeit:**

„Einwilligungsfähig ist, wer Art, Bedeutung u. Tragweite (Risiken) der ärztlichen Maßnahme erfassen kann“

(BGH-Urteil v. 28.11.1957, 4 Str 525/57)

- **Natürlicher Wille:** Äußerungen auf verbale oder nonverbale Art (Lautäußerungen bis zu Äußerungen durch Mimik, Gestik oder Verhalten)



Sterbebeleitung / Sterbehilfe I (nach Dr. A.T. May)

- **Sterbebegleitung**
Maßnahmen der Pflege u. Betreuung bei bereits begonnenem Sterbeprozess
- **Therapien am Lebensende**
alle (palliativ)mediz. Maßnahmen in der letzten Lebensphase mit dem Ziel, Leben zu verlängern oder Leiden zu mildern
- **Sterbenlassen statt „passiver Sterbehilfe“**
Unterlassen einer mediz. Maßnahme, wodurch der durch die Krankheit bedingte Tod evtl. früher eintritt, als dies mit Behandlung aller Voraussicht nach der Fall wäre



Sterbebegleitung / Sterbehilfe II

- **Aktuelles Urteil des Bundesgerichtshofes vom 25.06.2010 (2 StR 454/09):**

Sterbehilfe durch Unterlassen, Begrenzen oder Beenden einer begonnenen medizinischen Behandlung (**Behandlungsabbruch**) ist gerechtfertigt, wenn dies dem tatsächlichen oder mutmaßlichen Patientenwillen entspricht (§ 1901a BGB) und dazu dient, einem ohne Behandlung zum Tode führenden Krankheitsprozess seinen Lauf zu lassen. **Ein Behandlungsabbruch kann sowohl durch Unterlassen als auch durch aktives Tun vorgenommen werden**



Adressaten einer Patientenverfügung

- PV richtet sich in erster Linie an den Arzt/ die Ärztin und an das Behandlungsteam
- aber ebenso an die Person, die zum Betreuer bestellt wurde oder als Bevollmächtigter fungiert
- Auch wenn die PV gilt, ohne das es einen Bevollmächtigten oder Betreuer gibt, bedarf es einer Person, die dem in der PV geäußerten Willen Ausdruck und Geltung verschafft
(siehe § 1901a Abs. 1, Satz 2 BGB)



Verantwortlichkeit des Verfassers/ Verbindlichkeit der Patientenverfügung

Stadt Dortmund
Gesundheitsamt



- Die Verfügung dient nicht nur als Hinweis für Behandlungswünsche, sondern wird als persönliche Willensäußerung eines wachen und geschäftsfähigen Menschen gewertet
- **Festlegungen in einer Patientenverfügung bedeuten, dass der Verfasser selbst die Verantwortung für die Folgen übernimmt, soweit ein Arzt diesen Wünschen entspricht!**



Einwilligung in Behandlungen/ Aufklärung

- Die Arztbehandlung ist strafrechtlich stets eine Körperverletzung
- Strafflosigkeit entsteht erst durch Einwilligung des Patienten (§§ 223, 228 StGB)
- Bei **lebensrettender Notfallbehandlung** wird eine mutmaßliche Einwilligung unterstellt
- Einer Behandlung kann wirksam nur nach einer ärztlichen Aufklärung zugestimmt werden
- Bei Volljährigen ist grundsätzlich von bestehender **Einwilligungsfähigkeit** auszugehen, selbst rechtliche Betreuung hat keine direkte Auswirkung



Prüfung durch Betreuer/ Bevollmächtigten

- Ist ein Betreuer mit dem Aufgabenkreis der Gesundheitsfürsorge bestellt
- - oder ein Bevollmächtigter beauftragt, der Fragen der Heilbehandlung (§ 1904 Abs. 5 BGB) ausdrücklich in der Vollmacht übertragen bekam –
- hat die genannte Person eine Überprüfungspflicht bzgl. der Wirksamkeit eines vorliegenden schriftlichen Dokumentes
- Liegt tatsächlich eine PV i.S.d. § 1901a Abs. 1 BGB vor, besteht für die genannten Personen kein Ermessen
- Kann ein Betreuer die Entscheidung mit seinem Gewissen nicht vereinbaren, ist zwingend ein Entlassungsantrag nötig
- Bevollmächtigter sollte sich beim Betreuungsgericht melden



Mutmaßlicher Wille/ Behandlungswünsche

- Liegt keine verbindliche **Patientenverfügung** i.S.d. § 1901a Abs.1 BGB vor (**z.B. zu unbestimmt, nicht auf konkrete Situation zutreffend**) oder liegt gar kein schriftliches Dokument vor,
- haben Betreuer bzw. Bevollmächtigter
- **Behandlungswünsche** zu berücksichtigen oder
- den **mutmaßlichen Willen** des Patienten zu ermitteln.
- Die eigenständige Ermittlung des Arztes ist davon unabhängig



Äußerungsmöglichkeiten des Patientenwillens

Stadt Dortmund
Gesundheitsamt



- **Patientenverfügung** (§ 1901 a Abs. 1 BGB)
(Def. siehe oben)und welches auf die aktuelle Lebens- und **Behandlungssituation passgenau zutrifft** und eine Willensänderung nicht erkennbar ist
- **Behandlungswünsche** (§ 1901 a Abs. 2, Satz 1 Fall 1)
(schriftliche) frühere Patientenverfügung, die auf **die jetzt eingetretene Behandlungssituation** übertragen werden muss
- **Mutmaßlicher Wille** (§ 1901 a Abs. 2, Satz 1, Fall 2)
Liegt keine Patientenverfügung im Sinne des Gesetzes vor, ist der mutmaßliche Wille anhand konkreter Anhaltspunkte zu ermitteln



Ermittlung des mutmaßlichen Willens

- Konkrete Anhaltspunkte zur Ermittlung des **mutmaßlichen Willens**:
- frühere mündliche Äußerungen
- frühere schriftliche Äußerungen (auch Aussagen in nicht wirksamen Patientenverfügungen)
- Ethische und religiöse Überzeugungen des Patienten
- Sonstige persönliche **Wertvorstellungen**
- Es ist somit ausschließlich auf **subjektive** Vorstellungen des Patienten abzustellen



Wertvorstellungen als Ergänzung zur PV

Nachdenken über **Wertvorstellungen** und **Lebenseinstellungen** anhand folgender Fragen, die sich z.B. beziehen auf:

- das bisherige Leben
- das zukünftige Leben
- eigene leidvolle Erfahrungen
- die Beziehung zu anderen Menschen
- das Erleben von Leid, Behinderung und Sterben anderer
- die Rolle von Religion/ Spiritualität im eigenen Leben



Ärztliche Pflichten

- Dem Arzt obliegt zunächst die objektive Diagnosestellung und das Behandlungsangebot
- Hierzu hat der Arzt die **Grundsätze für die ärztliche Sterbebegleitung** (siehe neue Grundsätze der Bundesärztekammer v. 18.02.2011) zu beachten
- Der BGH hat in seinem Beschluss vom 17.03.2003 bereits festgestellt, dass dann kein Raum für eine Gerichtsentscheidung ist, wenn kein Behandlungsangebot unterbreitet wird



Arzt und Betreuer/ Bevollmächtigter

- Der Arzt hat mit dem Betreuer/ Bevollmächtigten gem. § 1901b (1) BGB die indizierte (ärztlich gebotene) Untersuchung/ Behandlung zu besprechen
- Ärztliche Schweigepflicht (§ 203 StGB) entfällt angesichts der ausdrücklichen Regelung in § 1901b BGB
- Arzt u. Betreuer/ Bevollmächtigter besprechen die Aussagen in der Patientenverfügung/ den sonstigen Anhaltspunkten des mutmaßlichen Willens
- Nach § 1901b (2) BGB sollen Angehörige und Vertrauenspersonen gehört werden



Entscheidungsfindung

- Die Entscheidung, in eine **Untersuchung/ Behandlung/** einen **Eingriff** einzuwilligen oder dieses abzulehnen,
- trifft der **Betreuer/ Bevollmächtigte** (nach dem Arztgespräch)!
- Dokumentation nicht geregelt, dringend empfohlen!
- Die Entscheidung hat er auf folgender Grundlage zu treffen:
 - Feststellung, dass **Patientenverfügung** auf aktuelle Situation zutrifft oder
 - **Behandlungswünsche** auf die aktuelle Situation zutreffen oder
 - **Mutmaßlicher Wille** auf aktuelle Situation zutrifft
- Liegt alles nicht vor, gelten die allgemeinen Regeln (objektives Wohl des Betreuten gem. § 1901 BGB)



Konsens mit dem Arzt

- Stellt der Betreuer/ Bevollmächtigte fest,
- dass ein Wille des Patienten vorliegt, der zu beachten ist,
- kann dies mit den separat erfolgten Feststellungen des Arztes **konform** gehen.
- In diesem Fall entfällt gerichtliche Prüfung durch das Betreuungsgericht (§ 1904 Abs. 4 BGB)
- Der Konsens sollte dokumentiert u. dem Betreuungsgericht mitgeteilt werden



Dissens zw. Vertreter und Arzt

- Besteht zwischen der Entscheidungsfindung des Betreuers/ Bevollmächtigten einerseits u.
- der ärztlichen Entscheidung ein **Dissens**,
- darf der Betreuer/ Bevollmächtigte die Beendigung bzw. Nichteinleitung einer lebenserhaltenden Maßnahme **nicht alleine** durchsetzen/ betreiben
- **Die Genehmigung des Betr.G ist hierzu einzuholen**
- In der Zwischenzeit hat der Betreuer/ Bevollmächtigter den (ärztl. indizierten) Maßnahmen zuzustimmen
- Bis dahin können also z.B. lebenserhaltende Maßnahmen ergriffen werden



Genehmigung des Betreuungsgerichtes

- Gem. § 1904 Abs. 2 BGB ist die Genehmigung des BetrG zu beantragen
- sowohl Betreuer/ Bevollmächtigter als auch Arzt/ Krankenhaus sowie Angehörige des Patienten können die Genehmigung beantragen
- Das Gericht kann dem Betreuer vorab Weisungen erteilen (§ 1837 Abs. 2 BGB), nicht dem Bevollmächtigten



Genehmigungsverfahren

- Das Gericht hat die Genehmigung dann zu erteilen, wenn die Maßnahme oder deren Unterbleiben **dem Willen des Patienten entspricht (§ 1904 Abs. 3 BGB)**
- Ein objektives Wohl ist nicht zu ermitteln
- Erstaunlich: **Eine persönliche Anhörung des Patienten ist nicht vorgesehen (§ 298 Abs. 2 FamFG)**
- Sonstige Beteiligte sollen gehört werden (Betreuer und Verfahrenspfleger ja; Angehörige und Betreuungsbehörde unklar)
- Verfahrenspfleger muss bestellt werden
- SV-Gutachten muss eingeholt werden



Genehmigungsbeschluss

- Beschluss ist an Betreuer bzw. Bevollmächtigten sowie an den Verfahrenspfleger bekannt zu geben (§ 287 Abs. 3 FamFG)
- Beschwerdemöglichkeit seitens des Betreuers bzw. Bevollmächtigten u. des Verfahrenspflegers **innen 14 Tagen** möglich (§ 40 Abs. 2 FamFG)
- Beschluss wird erst **14 Tage nach Bekanntgabe** wirksam
- Beschwerderechte von Angehörigen und Betr.behörde unklar, wahrscheinlich nicht gegeben



Links u. Quellen zum Thema I

- Grundsätze der Bundesärztekammer zur ärztlichen Sterbebegleitung v. 18.02.2011:
 - <http://www.bundesaerztekammer.de/page.asp?his=1.6.5048.5049>
- Empfehlungen der Bundesärztekammer zum Umgang mit Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung in der ärztlichen Praxis v. 07.05.2010:
 - <http://www.bundesaerztekammer.de/page.asp?his=1.6.5048.5052>
- Broschüre des BMJ „Patientenverfügung“:
 - http://www.bmj.de/SharedDocs/Downloads/DE/broschueren_fuer_warenkorb/DE/Patientenverfuegung.html?nn=1356310
- Bayrische Vorsorgemappe für Unfall, Krankheit u. Alter:
 - <http://www.verwaltung.bayern.de/Anlage1928142/Vorsorgefuer/UnfallKrankheitundAlter.pdf>
- Unveröffentlichter Vortrag von **Horst Deinert** zum Thema
- Ethikzentrum.de (**Dr. Arnd T. May**, Recklinghausen)



Links und Quellen zum Thema II

- „**Christliche Patientenvorsorge**“ herausgegeben von der evangelischen u. katholischen Kirche in 2011
- www.ekd.de sowie www.dbk.de
- Horst Deinert „**Online-Lexikon Betreuungsrecht**“ über <http://wiki.btprax.de>
Stichworte: „**Vorsorgevollmacht**“, „**Betreuungsverfügung**“, „**Patientenverfügung**“, „**Beglaubigung**“, „**Registrierung**“ etc.:
- Broschüre: „**Betreuungsrecht-Mit ausführlichen Informationen zur Vorsorgevollmacht**“:
- http://www.bmj.de/cIn_164/SharedDocs/Downloads/DE/broschueren_fuer_warenkorb/Das_Betreuungsrecht.html?nn=1470392
- Rita Kielstein, Hans-Martin Sass, Arnd T. May: „**Arbeitsbuch Patientenverfügung**“, über „Institut für Ethik in der Praxis e.V., Hohenzollernstr. 76, 45659 Recklinghausen
- Edition Vorsorge: „**Für den Fall, dass... Patientenverfügung, Vorsorgevollmacht, Betreuungsverfügung**“, Jana Schwarz-Verlag, ISBN 10: 3-9810826-0-5, 8,95 EUR
- Bayr. Staatsministerium der Justiz: **Vorsorge für Unfall, Krankheit und Alter**, online als PDF-Dokument über www.justiz.bayern.de/, ->Service, ->Broschüren
- Horst Deinert: Overhead-Foliensatz Betreuungsrecht – Auflage 2006



Vielen Dank

für Ihre Aufmerksamkeit!